

## **Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Gemeinde Klostermansfeld**

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) bzw. des ab 01.07.2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 05.09.2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

### **B<sub>1</sub>: Der Ergebnisplan für das Jahr 2015 war entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA nicht ausgeglichen.**

Die Gemeinde Klostermansfeld hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotentiale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde keinen Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

### **B<sub>2</sub>: Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.**

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

### **B<sub>3</sub>: Der Vollzug des Haushaltsausgleiches gem. § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Klostermansfeld nicht möglich.**

Der Haushaltsausgleich ist gem. den gesetzlichen Regelungen erreicht, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Im Ergebnis des Haushaltsjahres ist ein Fehlbetrag in Höhe von 259.862,20 EUR zu verzeichnen. Im Planansatz war noch ein Fehlbetrag in Höhe von 385.700 EUR ausgewiesen. Danach ist das Ergebnis der Haushaltbewirtschaftung als positiv zu betrachten. Jedoch war dieses nur zu erreichen durch Verschiebung von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf spätere Jahre.